

ANDREA ISSAD

Islamisch inspirierte Testamente

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*



Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

413

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:
Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Andrea Issad

Islamisch inspirierte Testamente

Ein Beitrag zur Inhaltskontrolle
von Verfügungen von Todes wegen

Mohr Siebeck

Andrea Issad, geboren 1978; Studium der Rechtswissenschaften in Erlangen und Dublin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Erlangen-Nürnberg; seit 2006 im Bayerischen Notariatsdienst.

Gedruckt mit Unterstützung der Schmitz-Nüchterlein-Stiftung, Nürnberg.

Zugl.: Dissertation, Universität Erlangen, 2017.

ISBN 978-3-16-155800-9 / eISBN 978-3-16-155801-6

DOI 10.1628/978-3-16-155801-6

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Juli 2017 als Dissertation vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg angenommen. Sie ist Ergebnis langjähriger Lektüre und Analyse der veröffentlichten Literatur, reflektiert aber auch Erfahrungen aus der Praxis der Testamentsgestaltung und Nachlassregelung. Literatur und Rechtsprechung wurden bis Juni 2017 vollständig ausgewertet, in Einzelfällen wurden Entscheidungen und Beiträge bis Juli 2018 berücksichtigt.

Ein großes und herzliches „Dankeschön!“ geht an die vielen, die diese Arbeit unterstützt haben. Besonderer Dank geht an den Doktorvater Professor Dr. Mathias Rohe M.A. für Thema, Gespräch und Zuversicht, sowie an Professor Dr. Hans-Dieter Spengler für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens. Des Weiteren danke ich sehr herzlich der Schmitz-Nüchterlein-Stiftung für den bewilligten Druckkostenzuschuss.

Erlangen, April 2019

Andrea Issad

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Kapitel 1: Denkbare Regelungsinhalte	9
A. Grundzüge des islamischen Erbrechts	10
I. Die Rechtsquellen	11
II. Die Verteilung des Nachlasses	13
1. Vermächnisse	13
2. Die Intestaterben nach islamischem Recht	14
3. Das Erbhindernis der Religionsverschiedenheit	16
B. Mögliche Konfliktpunkte mit der deutschen Rechtsordnung	18
I. Erbrechtliche Bevorzugung der männlichen Linie	21
1. Ungleichbehandlung der Kinder	21
a) Darstellung	21
b) Bewertung	22
2. Ungleichbehandlung der Witwe gegenüber dem Witwer	23
a) Darstellung	23
b) Bewertung	25
3. Weitere Bevorzugung der männlichen Stammeslinie	26
a) Darstellung	26
b) Bewertung	27
II. Interreligiöses Erbverbot	27
1. Darstellung	27
2. Bewertung	29
III. Weitere Ungleichbehandlungen	30
1. Behandlung nichtehelicher Abkömmlinge	30
a) Darstellung	30
b) Bewertung	30
2. Behandlung adoptierter Kinder	32
a) Darstellung	32
b) Bewertung	33
3. Sanktionierung unislamischer Lebensweise	33

a) Darstellung	33
b) Bewertung	34
4. Fehlende Einzelfallgerechtigkeit	34
a) Darstellung	34
b) Bewertung	34
IV. Einflussnahmeversuche	35
V. Zusammenfassung	36
Kapitel 2: Verfassungs- und europarechtliche Vorgaben	37
A. Grundgesetz	38
I. Gesicherter Bestand	38
II. Verhältnis zur Gewährleistung des Eigentums	39
III. Hauptgegenspieler: Das Pflichtteilsrecht	40
IV. Die Entscheidung „Hohenzollern“ und die Folgen	41
1. Sachverhalt	41
2. Verfahrensgang	43
3. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	44
4. Reaktionen	45
5. Nachfolgende Rechtsprechung	48
6. Schlussfolgerungen für die Inhaltskontrolle	49
B. Europarecht	50
I. Europäische Menschenrechtskonvention	50
II. Recht der Europäischen Union	52
C. Ergebnis zu Kapitel 2	54
Kapitel 3: Die Funktion der Inhaltskontrolle letztwilliger Verfügungen	55
A. Relevanz der funktionalen Betrachtung	55
B. Funktion der Sittenwidrigkeitskontrolle von Verfügungen von Todes wegen	58
I. Ansätze der Formelkritik	58
II. Einheitstheorie gegen Multifunktionalität der Sittenwidrigkeitskontrolle	59
1. Multifunktionale Ansätze	59
2. Einheitstheorien	61
3. Stellungnahme	62
III. Aufgabe der Inhaltskontrolle von Verfügungen von Todes wegen	64
C. Zu beachtende Strukturmerkmale	66

I.	Strukturmerkmale des Erbgeschehens	67
	1. Unentgeltlichkeit des Erwerbs	67
	a) Beschreibung	67
	b) Bewertung	67
	2. Pflichtteilsrecht als Auffangmechanismus	69
	a) Beschreibung	69
	b) Bewertung	69
	3. Keine Korrekturmöglichkeit des Erblassers	71
	a) Beschreibung	71
	b) Bewertung	71
	4. Einseitige Festlegung des Verfügungsinhalts	73
	a) Beschreibung	73
	b) Bewertung	74
	5. Die Möglichkeit heimlicher Errichtung	75
	a) Beschreibung	75
	b) Bewertung	75
	6. Keine lebzeitige Einbuße des Erblassers	77
	a) Beschreibung	77
	b) Bewertung	77
	7. Besonderer Persönlichkeitsbezug des Erbvorganges	78
	a) Beschreibung	78
	b) Bewertung	79
II.	Besonderheiten islamisch inspirierter Verfügungen	80
	1. Gesteigerte Letztverbindlichkeit	80
	a) Beschreibung	80
	b) Bewertung	80
	2. Zusätzliche Grundrechtsrelevanz	81
	a) Beschreibung	81
	b) Bewertung	81
	3. Schematische Ungleichbehandlung	82
	a) Beschreibung	82
	b) Bewertung	82
	4. Kulturelle Identität des Erblassers?	82
	a) Beschreibung	82
	b) Bewertung	83
	5. Keine weiteren Besonderheiten	83
	a) Keine fehlende „Käuflichkeit“	83
	b) Keine reduzierte Eigenbestimmung des Erblassers	84
III.	Konsequenzen für die Inhaltskontrolle	84
D.	Ergebnis zu Kapitel 3	86

Kapitel 4: Analyse und Bewertung relevanter Faktoren	87
A. Bewegliches System	87
I. Zusammenführung von beweglichem System und funktionaler Analyse	87
II. Übersicht der untersuchten Faktoren	89
B. Die Faktoren im Einzelnen	90
I. Religiöse Überzeugung des Erblassers	90
1. Beschreibung	90
2. Bewertung	90
II. Einstellung des Betroffenen	92
1. Beschreibung	92
2. Bewertung	93
III. Vermögensgröße	94
1. Beschreibung	94
2. Bewertung	95
IV. Angewiesenheit auf den Erwerb	95
1. Beschreibung	95
2. Bewertung	96
V. Eigenart des Nachlasses	97
1. Beschreibung	97
2. Bewertung	98
VI. Zukunftsbezug der Verfügung	99
1. Beschreibung	99
2. Bewertung	99
VII. Offenlegung der Motive	100
1. Beschreibung	100
2. Bewertung	101
VIII. Gestaltung des Familienunterhalts	101
1. Beschreibung	101
2. Bewertung	102
IX. Kommerzialisierung nicht verfügbarer Güter	102
1. Beschreibung	102
2. Bewertung	104
X. Tradition	106
1. Beschreibung	106
2. Bewertung	106
C. Ergebnis zu Kapitel 4	107

Kapitel 5: Überlagerung des beweglichen Systems durch ein Diskriminierungsverbot?	109
A. Denkbare Gleichbehandlungsanforderungen	109
B. Einpassung eines Diskriminierungsverbotes in das bewegliche System	110
C. Anforderungen an ein Diskriminierungsverbot	111
D. Konsequenzen für die Inhaltskontrolle	113
I. Geschlechtsspezifische Diskriminierung	113
II. Religiöse Ungleichbehandlung	115
III. Beeinflussungsfälle	115
IV. Schematische Ungleichbehandlung	116
E. Anerkennung eines Diskriminierungsverbotes	116
F. Ergebnis zu Kapitel 5	117
Schluss	119
Literaturverzeichnis	123
Sachregister	139

Abkürzungsverzeichnis

ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. F.	alte Fassung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AnwBl	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BeckRS	Beck online Rechtsprechung – elektronische Entscheidungsdatenbank in beck-online
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
DNotI-Report	Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
d. h.	das heißt
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention für Menschenrechte
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
et. al.	et alii – und andere
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f., ff.	folgende

FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Hereditare	Hereditare – Jahrbuch für Erbrecht und Schenkungsrecht
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
info also	Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Ausbildung
JBl	Juristische Blätter
JR	Juristische Rundschau
JJb	Juristen-Jahrbuch
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
Mot.	Mugdan, Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich – Motive zum BGB
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
m. w. N.	Mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
Rs	Rechtssache
S.	Seite/Satz
SeuffA	Seufferts Archiv
StAZ	Das Standesamt – Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

u. a.	unter anderem, unter anderen bzw. und andere
vgl.	vergleiche
w.	wörtlich
WarnR	Rechtsprechung des Reichsgerichts, hrsg. von Warneyer
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
z. B.	zum Beispiel
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZHR	Zeitschrift für das Gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZRVgl	Zeitschrift für Rechtsvergleichung

Einleitung

„Die ‚Renaissance‘ des Erbrechts hat mittlerweile auch eine Renaissance seiner Grundlagenfragen nach sich gezogen.“¹

Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind islamisch inspirierte Verfügungen von Todes wegen und die auf diese anzuwendende Inhaltskontrolle im deutschen Recht. Zu untersuchen ist, was passiert, wenn ein Muslim oder eine Muslimin ein Testament errichtet und darin Regelungen des islamischen Erbrechts aufnimmt. Unabhängig von kultureller oder medialer Aufgeregtheit soll untersucht werden: Sind solche Verfügungen wirksam? Welche Grenzen setzt das deutsche Recht solchen Inhalten? Diese Arbeit macht es sich zur Aufgabe, *sine ira et studio* Maßstäbe der Inhaltskontrolle von Verfügungen von Todes wegen an diesem Beispielfall zu entwickeln und dabei auch Funktion und Grundlagen der Inhaltskontrolle zu beleuchten, soweit dies für den Untersuchungsgegenstand Gewinn verspricht.

Die Inhaltskontrolle letztwilliger Verfügungen hat, angeregt vom Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in der Rechtssache „Hohenzollern“, Konjunktur. Das Ausloten der „Privatautonomie von Todes wegen“² ist vertieft im Gange. Zwar hat noch *Schröder* im Jahr 1987 einen Verlust der gesellschaftlichen Relevanz des Erbrechts ausgemacht.³ Dies trifft jedoch nur eingeschränkt zu. Die wirtschaftliche Versorgungsfunktion des Erbrechts mag heute in Deutschland eingeschränkt sein, die personale Dimension des Erbrechts ist jedoch ungebrochen.⁴

¹ *Kleensang*, MittBayNot 2007, 471 (471). Das Schlagwort „Renaissance des Erbrechts“ stammt – wie auch von *Kleensang* nachgewiesen – von *Schiemann*, ZEV 1995, 197 (197).

² So der Titel der Arbeit von *Kroppenberg* (2008). Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind im Rahmen dieser Einleitung die Titel der relevanten Arbeiten zum Untersuchungsgegenstand in den Fußnoten ausführlicher zitiert. So soll eine leichtere Einschätzung des aktuellen Forschungsstandes ermöglicht werden.

³ *Schröder*, in: Mohnhaupt (Hrsg.), Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts (1987), S. 282. *Sloterdijk* zeichnet die Moderne generell als Widerstand gegen Erbe und Vererblichkeit im weitesten Sinn: *Sloterdijk*, Die schrecklichen Kinder der Neuzeit (2014), S. 23 f.

⁴ Untersucht wird auch aus sozialwissenschaftlicher und psychologischer Perspektive, so z. B. durch *Schulte*, Ver(Erben) aus psychologischer Sicht. Einstellungen, Emotionen und

Jüngere Arbeiten wie die von *Seubert*⁵, *Schrenck-Notzing*⁶, *Blomberg*⁷ und *Hofmann*⁸ behandeln dieser personalen Ausrichtung folgend Anordnungen des Erblassers, die in die Zukunft hineinzuwirken suchen. Eine nähere Betrachtung der Auswirkungen der ehevertraglichen Inhaltskontrolle auf Pflichtteilsverzichtsverträge⁹ fügt sich in dieses Bild einer Hinterfragung der bislang geltenden Grundlagen ein. *Kroppenberg*¹⁰ hat sich grundlegend den strukturellen Besonderheiten des Erbvorganges und letztwilliger Verfügungen gewidmet und sich gegen Verlebzeitigungen der Betrachtung gewandt. Umgekehrt stellt *Schönberger*¹¹ den postmortalen Persönlichkeitsschutz in den Dienst der Lebenden. Bereits zuvor hat *Pauli*¹² im Hinblick auf islamisch inspirierte Rechtsordnungen die Abwehr erb- und familienrechtlicher Bestimmungen bzw. deren Ergebnisse mittels des *ordre public* überprüft. *Pattar*¹³ hat dies in seiner umfassenden Arbeit für das islamische Erbrecht wiederholt und vertieft.

Auf *Pattars* detaillierte und an Originalquellen erarbeitete Schilderung des islamischen Erbrechts wird im Folgenden immer wieder zurückgegriffen. Sein – wie auch *Paulis* – Untersuchungsgegenstand ist vom vorliegenden jedoch kategorial verschieden: Der *ordre public*-Vorbehalt des Internationalen Privatrechts ist notwendiges Korrelat zur Verweisung auf das ausländische Recht, bildhaft bezeichnet als „Sprung ins Dunkle“¹⁴. Dieses ausländische Recht ist

Verhaltensabsichten von Erblassern, in: Lettke/Bauer (Hrsg.), Erben und Vererben (2003); *Szydlík*, ErbR 2010, 217–221 für die soziologische Perspektive. Das digitale Erbe (Facebook-Account) hat bereits den Bundesgerichtshof beschäftigt: BGH, Urteil vom 12. Juli 2018 – III UR 183/17, FamRZ 2018, 1456.

⁵ *Seubert*, Die Jastrowsche Klausel. Gestaltungsfreiheit und Gestaltungsgrenzen im Erb- und Erbschaftssteuerrecht (1998).

⁶ *Schrenck-Notzing*, Unerlaubte Bedingungen in letztwilligen Verfügungen (2009).

⁷ *Blomberg*, Freiheit und Bindung des Erblassers (2011).

⁸ *Hofmann*, Die *rules against perpetuities* im deutschen Erbrecht (2012); ähnlich *Reimann*, NJW 2007, 3034–3037.

⁹ *Aldinger*, Die Übertragbarkeit der Inhaltskontrolle von Eheverträgen auf Pflichtteilsverzichtsverträge (2012); bereits zuvor: *Bengel*, ZEV 2006, 192 (192); *Kapfer*, MittBayNot 2006, 385 (390); *Münch*, ZEV 2008, 571 (576); eingehend auch: *Dutta*, AcP 209 (2009), 760 (760 ff.).

¹⁰ *Kroppenberg*, „Wer lebt hat Recht“ – Lebzeitiges Rechtsdenken als Fremdkörper in der Inhaltskontrolle von Verfügungen von Todes wegen, DNotZ 2006, 86–105.

¹¹ *Schönberger*, Postmortaler Persönlichkeitsschutz (2011), S. 221 und passim.

¹² *Pauli*, Islamisches Familien- und Erbrecht und *ordre public* (1994).

¹³ *Pattar*, Islamisch inspiriertes Erbrecht und deutscher *Ordre public* (2007).

¹⁴ Vollständig lautet das Zitat: „Damit erteilen wir dem fremden Recht keine Zensur, sondern stellen lediglich fest, daß seine ‚konkrete Anwendung sich in einem bestimmten Punkt mit unserer Verfassungsordnung nicht verträgt‘ (BVerfGE 31, 75), daß der Sprung ins Dunkle, den unsere Kollisionsnormen von uns verlangen, zu einer Bruchlandung führt. Halsbrecherische Künste verlangt aber kein Gesetzgeber, auch der Gesetzgeber von Grenznormen nicht. Die Rechtsidee nähme Schaden, wenn auch nur in einem Fall Hand an die Grundfesten gelegt

vom jeweiligen ausländischen Souverän gesetzt und hat als solches zunächst nichts mit dem privatautonomen Gestaltungswillen des oder der Betroffenen zu tun. Richtigerweise hat die Rechtsprechung auch auf ein mögliches Entfallen eines *ordre public*-Verstoßes durch privatautonome Entscheidung des Erblassers hingewiesen.¹⁵ Damit sind die Rechtsprechung und Gutachtenpraxis zum *ordre public*-Vorbehalt und dessen Abwehr islamisch inspirierten Rechts für die vorliegende Arbeit nur wenig aussagekräftig. Um mit *Rabel* zu sprechen: Der Zweck des Privatrechts ist nicht auch der Zweck des Kollisionsrechts.¹⁶ Überlegungen zum islamischem Erbrecht und dessen Abwehr durch den *ordre public* können zwar kennzeichnen, welche möglichen Ansatzpunkte eine Inhaltskontrolle von Testamenten haben kann (siehe hierzu Kapitel 1), für die eigentliche Inhaltskontrolle von Testamenten sind sie jedoch nicht unmittelbar relevant. Die zum deutschen Sachrecht ergangene erbrechtliche Rechtsprechung ist hier relevanter.¹⁷ Sie ist jedoch auch schon vor den Adelsfamilien („Leiningen“¹⁸, „Hohenzollern“¹⁹) von schillernden Einzelfällen gekennzeichnet. Zu nennen ist etwa der sogenannte Hoferbenfall.²⁰ Der Bundesgerichtshof hatte darin über eine Bedingung zu urteilen, wonach eine Erbeinsetzung der Söhne nur dann gelten sollte, wenn sich diese von ihren Ehefrauen scheiden ließen. Denn diese Schwiegertöchter waren während der Kriegsgefangenschaft den Ehemännern untreu gewesen und daher aus Sicht des Erblassers der Hofnachfolge unwürdig. Das Gericht hielt diese Erbeinsetzung – anders als die Vorinstanzen – aufrecht, da das Ziel, den Hof in würdige Hände zu geben, das grundsätzlich verwerfliche Hineinwirken in persönliche Entscheidungen rechtfertigte.²¹ Kennzeichnend für diese – wie auch ältere²² – Rechtsprechungsfälle ist jeweils die Verwendung von

würde, auf denen unser Rechtsgebäude beruht.“ Es findet sich in: *Raape/Sturm*, Internationales Privatrecht, Bd. I (1977), S. 210 f.

¹⁵ KG, Beschluss vom 26. Februar 2008, 1 W 59/07, ZEV 2008, 440–442 mit Anmerkung *Pattar*, ZEV 2008, 442 und Anmerkung *Dörner*, ZEV 2008, 442–443; inhaltlich ebenso bereits zuvor *Riering*, ZEV 1998, 455 (457).

¹⁶ *Rabel*, Das Problem der Qualifikation (1956), S. 71 f.

¹⁷ Vom letzten Jahrzehnt als einer Glanzzeit des für das Erbrecht zuständigen 4. Senats des Bundesgerichtshofs spricht *Muscheler*, ErbR 2015, 650 (653).

¹⁸ Vgl. BayObLG, Beschluss vom 4. August 1999, 1 Z BR 187/97, FamRZ 2000, 380–387.

¹⁹ Vgl. BGH, Beschluss vom 2. Dezember 1998, IV ZB 19/97, BGHZ 140, 118–134 einerseits und BVerfG, Beschluss vom 22. März 2004, 1 BvR 2248/01, NJW 2004, 2008–2011 andererseits, hierzu auch Kapitel 2.

²⁰ BGH, Urteil vom 28. Januar 1956, IV ZR 216/55, JZ 1956, 279–280.

²¹ BGH, JZ 1956, 279 (280). Zustimmung *Rudloff*; Zur Sittenwidrigkeit der Verfügungen von Todes wegen (1962), S. 61 f., kritisch jedoch die neuere Literatur: *Otte*, JA 1985, 192 (199); *Westermann*, in: *Bucher/Canaris/Honsell/Koller* (Hrsg.), Norm und Wirkung (2005), S. 674 f.; *Röthel*, AcP 210 (2010), 32 (51 f.).

²² OLG Rostock, Urteil vom 8. Dezember 1890, SeuffA 49 Nr. 4; Vermächtnis unter der

Potestativbedingungen.²³ Die Auseinandersetzung mit Potestativbedingungen kennzeichnet dementsprechend die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Herrschaft des Erblassers. Als erste Arbeiten sind hier diejenigen von *Ravit*²⁴ und *Raape*²⁵ zu verzeichnen, welche vor dem Hintergrund des gemeinen Rechtes arbeiteten. Die Arbeit von *Spiess*²⁶ atmet den Geist des Dritten Reiches und ist daher für heutige Zwecke nicht verwertbar, *Schmitz*²⁷ beschäftigt sich vor allem mit Zuwendungen an außereheliche Geliebte. *Knobbe-Keuk* hat den Faden mit einer Unterscheidung zwischen verhaltens- und vermögensbezogenen Verfügungen im Jahr 1972 wieder aufgenommen.²⁸ In neuerer Zeit hat *Badouvakis*²⁹ rechtshistorisch die Erblasserherrschaft mittels Bedingungen untersucht. *Budzikiewicz*³⁰ hat im Nachgang zu den Urteilen „Leiningen“ und „Hohenzollern“ die Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Gesellschaftsrecht erörtert. Explizit den Bedingungen widmet sich auch *Schrenck-Notzing*.³¹ *Söbbeke*³² untersucht u. a. das erbrechtliche Hineinwirken aufgrund gesellschaftsrechtlicher Pflichtteilklauseln. Durch ihre Konzentration auf Herrschaft durch Bedingung oder Auflage³³ decken auch diese Arbeiten

Bedingung, dass Vermächtnisnehmerin nicht heiraten darf: Das Vermächtnis ist unbedingt wirksam. Diese Lösung steht jedoch nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht ohne weiteres zur Verfügung, vgl. *Schrenck-Notzing*, Unerlaubte Bedingungen in letztwilligen Verfügungen (2009), S. 88 ff. zur Begründung im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

²³ Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat *Schmitt* aufgearbeitet: *Schmitt*, Die Sittenwidrigkeit von Testamenten in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (1999).

²⁴ *Ravit*, Zur Lehre von den unsittlichen Bedingungen und unsittlichen Verträgen, AcP 58 (1875), 1–69.

²⁵ *Raape*, Die testamentarische Willkürbedingung nach heutigem und römischem Recht, in: Festschrift für Ernst Zitelmann, München (1913), S. 1–30 (getrennte Zählung).

²⁶ *Spiess*, Unsittliche Bedingungen in letztwilligen Verfügungen (1938).

²⁷ *Schmitz*, Das Problem der Beschränkung der Testierfreiheit (1936).

²⁸ *Knobbe-Keuk*, FamRZ 1972, 9–16. Die ähnlich betitelte Dissertation der Autorin von 1965 behandelt das Problem der zeitlichen Änderung des Erblasserwillens, nicht § 138 BGB.

²⁹ *Badouvakis*, Fremdbestimmung oder Entscheidungsfreiheit des Erben: Die Beurteilung letztwilliger Potestativbedingungen im römischen und heutigen Recht (1997).

³⁰ *Budzikiewicz*, Die letztwillige Verfügung als Mittel postmortaler Verhaltenssteuerung. Zur Beschränkung der Testierfreiheit durch zwingendes Gesellschaftsrecht, AcP 209 (2009), 354–397.

³¹ *Schrenck-Notzing*, Unerlaubte Bedingungen in letztwilligen Verfügungen (2009), S. 28–37. *Schrenck-Notzing* setzt sich explizit mit dem Vorschlag *Knobbe-Keuks* auseinander.

³² *Söbbeke*, Drittkontrahierungsklauseln in Gesellschaftsverträgen: Gestaltung, Zulässigkeit und Formbedürftigkeit gesellschaftsvertraglicher Güterstands- und Pflichtteilklauseln (2013).

³³ *Rosenthal*, Der Einfluss der Auflage und Resolutivbedingung auf die Testierfreiheit (1910).

das hier verfolgte Erkenntnisinteresse nicht vollständig ab. Denn eine islamisch inspirierte Verfügung von Todes wegen zeichnet sich nicht in erster Linie durch ein Herrschaftsanliegen des Erblassers aus, sondern durch ein – religiös motiviertes – Abweichen von der gesetzlichen Erbfolge bzw. von der sonst häufigen Bevorzugung des Ehegatten entsprechend dem sogenannten Berliner Testament. Auch der sogenannte Scientologyfall³⁴ war wesentlich durch die für die Dauer der Angehörigkeit zur Scientology-Sekte angeordnete Testamentsvollstreckung, also eine fortgesetzte Einflussnahme des Erblassers, gekennzeichnet. Dies hatte das Oberlandesgericht Düsseldorf, anders als die Vorinstanz³⁵, für zulässig erachtet, da der Vermögensschutz vorrangiges Motiv war, nicht ein Einfluss auf die Zugehörigkeit zur sogenannten Scientology-Church.³⁶ Einflussnahme bzw. Einmischung und legitimes Schutzinteresse kennzeichnen auch die Diskussion des sogenannten Enkelfalles, bei dem der Erbe (= der Enkel des in Ungnade gefallenen Adoptivsohnes) unter der Bedingung eingesetzt ist, dass Pflichtteilsansprüche seines Vaters (also des Adoptivsohnes) nicht geltend gemacht werden.³⁷

Umfassend angelegt sind die Habilitationen von *Thielmann*³⁸ und *Kroppenberg*³⁹. Aber auch diese Arbeiten beschäftigen sich nicht mit der spezifischen Situation des religiös motivierten Testators, der in seiner Regelung der Erbfolge die *Scharia* abzubilden sucht oder einzelne ihrer Regelungen aufnimmt.

Die praktische Relevanz der in der vorliegenden Arbeit untersuchten Situation ist nicht zu unterschätzen, auch wenn eingehende rechtstatsächliche Untersuchungen hierzu noch fehlen.⁴⁰ Die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Muslime sind – insbesondere aufgrund neu geregelten Staatsangehörigkeitsrechts – zunehmend deutsche Staatsangehörige, auch wenn genaue Zahlen

³⁴ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 2. März 1988, 3 Wx 290/87, NJW 1988, 2615–2617.

³⁵ LG Düsseldorf, Beschluss vom 8. Juli 1987, 25 T 234/87, NJW 1987, 3141.

³⁶ Zustimmend im Ergebnis *Smid*, NJW 1990, 409 (416f.) mit grundsätzlicher Kritik an der Relevanz der Motive des Erblassers in der pluralistischen Gesellschaft; zustimmend *Schrenck-Notzing*, Unerlaubte Bedingungen in letztwilligen Verfügungen (2009), S. 103 ff.

³⁷ OLG Hamm, Beschluss vom 11. Januar 2005, 15 W 391/93, FamRZ 2005, 509–511; hierzu: *Westermann*, in: Bucher/Canaris/Honsell/Koller (Hrsg.), Norm und Wirkung (2005), S. 678.

³⁸ *Thielmann*, Sittenwidrige Verfügungen von Todes wegen (1973).

³⁹ *Kroppenberg*, Privatautonomie von Todes wegen (2008).

⁴⁰ Vgl. *Heldrich*, AcP 186 (1986), 74 (74 ff.) zur Bedeutung der Rechtssoziologie für das Zivilrecht, besonders für den Begriff der guten Sitten (S. 93). Die rechtstatsächliche Arbeit von *Guericke* aus dem Jahr 1994 verzeichnet beispielsweise keine religiös motivierten Verfügungen, sucht jedoch auch nicht nach den Motiven, sondern nach dem Verfügungsinhalt als solchem. Nach *Kroppenberg*, ErbR 2010, 206 (208), lassen sich Erblasser derzeit wohl nicht vom Geschlecht des Erben beeinflussen. Zu Vererbungsabsichten siehe *Lettke*, in: Lettke/Lange (Hrsg.), Generationen und Familien (2007), S. 101.

hierzu fehlen.⁴¹ Nach der EU-Erbrechtsverordnung ist zudem für Erbfälle seit dem 17. August 2015 in erster Linie auf den gewöhnlichen Aufenthalt abzustellen, nicht auf die Staatsangehörigkeit.⁴²

Wenn eine selbstbewusst gelebte Religiosität⁴³ und ein nicht unerheblicher Nachlass⁴⁴ zusammentreffen, liegt es nicht fern, als Erblasser auch die letzten Fragen rechtsverbindlich islamkonform regeln zu wollen und nicht auf eine freiwillige „informelle“ Nachlassverteilung der Erben zu vertrauen.⁴⁵ Dem stirnrundelnden Richter bei der Erbscheinserteilung bzw. dem grübelnden Rechtsberater beim Ansuchen einer kautelarjuristischen Beratung sei diese Arbeit als Beitrag zur Entscheidungsfindung gewidmet.⁴⁶

Die vorliegende Arbeit verfolgt dabei einen genuin privatrechtlichen Ansatz und versucht, anhand einer Funktionsanalyse relevante Faktoren der Inhaltskontrolle zu gewichten und handhabbar zu machen. In einem ersten Kapitel soll zunächst dargelegt werden, welche möglichen Inhalte eine solche islamisch inspirierte Verfügung von Todes wegen haben kann und wo mögliche Konfliktpunkte zum deutschen Recht liegen. In einem zweiten Kapitel wird der verfassungs- und europarechtliche Rahmen herausgearbeitet, den es einzuhalten gilt.

⁴¹ Das Statistische Bundesamt erhebt keine Daten. Die Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“, erschienen am 15. April 2010, des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nennt als eines ihrer Ergebnisse, es gebe mehr deutsche Muslime als angenommen. Die Autoren der Studie gehen davon aus, dass zwischen 3,8 und 4,3 Millionen Muslime in Deutschland leben. Rund die Hälfte der in Deutschland lebenden Muslime mit Migrationshintergrund seien deutsche Staatsangehörige. Die Studie ist abrufbar auf der Website des Bundesinnenministeriums: <https://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/566008/publicationFile/31710/vollversion_studie_muslim_leben_deutschland_.pdf> Weitere Schätzungen erhebt der Bundestag, erörtert von *Spielhaus* in: Cesari (Hrsg.), *The Oxford Handbook of European Islam* (2015), S. 109 ff.; siehe auch *Rohe*, *Der Islam in Deutschland* (2016), S. 74 ff.

⁴² Die „Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ (EU-Erbrechtsverordnung, auch: Rom IV-Verordnung, im Folgenden: EuErbVO) wurde am 27.7.2012 im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. EG L 201 vom 27.7.2010). Ihr Art. 21 sieht die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt vor. Zur EuErbVO siehe auch *Dörner*, ZEV 2010, 221–227, sowie *Janzen*, DNotZ 2012, 484–493.

⁴³ Vgl. den ganzseitigen Zeitungsartikel: „Was muss man tun, um den Erbfall zu regeln?“, in: *Islamische Zeitung* vom Februar 2013, S. 4.

⁴⁴ Instruktiv zum in Deutschland vererbten Vermögen sind die statistischen Auswertungen von *Muscheler*, ErbR 2015, 650 (653 ff.).

⁴⁵ Vgl. *Waldhoff* in: DJT (Hrsg.), *Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages*. Bd 1 (2010), S. 1 „Der Islam hat eine Stärke erreicht, die seine religionsrechtliche Ignorierung untunlich werden lässt“.

⁴⁶ Vgl. die Aufsätze je in *Hereditare* 1 (2011): *Brumberg*, *Hereditare* 1 (2011), 111–113, *Frieser*, *Hereditare* 1 (2011), 115–117 und *Rott*, *Hereditare* 1 (2011), 119–123.

Im dritten und vierten Kapitel werden schließlich Maßstab und Funktion der Inhaltskontrolle behandelt. Wesentlicher Anker ist § 138 BGB. Einzelne Faktoren werden auf ihre – mögliche – Relevanz für eine Inhaltskontrolle gemäß § 138 BGB im Einzelfall geprüft. Die Analyse von Generalklauseln muss unter dem Vorbehalt des Einzelfalles stehen. Doch auch eine Einzelfallbetrachtung findet nicht regellos statt, sondern bedarf der Struktur und Abgrenzung.⁴⁷ Diese soll hier unter Zuhilfenahme des beweglichen Systems geschehen. Das bewegliche System kann ein Austarieren der verschiedenen relevanten Aspekte im Rahmen des § 138 Abs. 1 BGB abbilden und so das nötige zivilrechtliche Rüstzeug für den Umgang mit – politisch wie verfassungsrechtlich – heiklen Themen bereitstellen. Kapitel 5 untersucht dann die Frage eines Diskriminierungsverbotes im Bereich testamentarischer Verfügungen.

Eine Einzelfalllösung wie im Fall des Moses Isaacschen Testaments von 1774⁴⁸ bleibt der deutschen Rechtsordnung verwehrt⁴⁹. Dort hatte der Erblasser eine testamentarische Bedingung niedergelegt, dass die Bedachten Juden bleiben müssten. Sämtliche Kinder waren jedoch zum Christentum konvertiert und verlangten gerichtlich das Erbe. Im Jahr 1786 wurde dann per Kabinettsorder⁵⁰ festgelegt, dass eine Bedingung, nach der ein Bedachter Jude bleiben müsse und nicht Christ werden dürfe, für künftige Fälle als „pro non scripta“ behandelt werde; das Testament aber sei im Übrigen wirksam.⁵¹ Eine im Rahmen des Grundgesetzes gefundene Lösung muss alle religiös motivierten Erblasser gleichbehandeln.⁵² Dass dies ohne Brüche mit der Zivilrechtsdogmatik gelingen kann, versucht diese Arbeit zu zeigen.

⁴⁷ Vgl. den Gefahrenhinweis von *Hedemann*, Die Flucht in die Generalklauseln (1933).

⁴⁸ Eine Kurzschilderung des Falles findet sich bei *Knobbe-Keuk*, FamRZ 1972, 9 (9 f.); detaillierter *Mathis*, Allg. Jur. Monatsschrift für die Preussischen Staaten 1807, 237–238.

⁴⁹ Eingehend zur jüngeren Rechtsgeschichte *Karow*, Die Sittenwidrigkeit von Verfügungen von Todes wegen in historischer Sicht (1997).

⁵⁰ Die resultierende Kabinettsorder findet sich bei *Rabe*, Sammlung preußischer Gesetze Bd. 1 Abt. 7, S. 530: Preussische Kabinettsorder vom 4.11.1786.

⁵¹ Zur Problematik der Nichtigkeitsfolge nach dem geltendem Recht des § 138 BGB informativ: *Damm*, JZ 1986, 913 (925 f.) mit Vorschlägen zu Ausnahmen.

⁵² Ähnlich lehnt auch das policy paper „Islam in Bayern“ des Erlanger Zentrums für Islam und Recht in Europa ein Islamgesetz (nach österreichischem Vorbild) ab, welches speziell Rechtsfragen des Islams regeln würde. Die Studie empfiehlt damit die Verwendung allgemeiner Regeln und Mechanismen, die je auf alle religiösen Gruppierungen anwendbar sind: *Rohe/Jaraba et. al.*, Islam in Bayern (2018), S. 55 f.

Kapitel 1

Denkbare Regelungsinhalte

„Gott und nicht der Mensch macht Erben“
Deutsches Rechtssprichwort¹

Die erbrechtlichen Vorschriften des islamischen Rechts sind ein komplexes Regelungsgeflecht. Eine Gesamtdarstellung würde den Rahmen dieser Arbeit bei weitem sprengen.² Sie ist für das vorliegende Untersuchungsinteresse auch gar nicht nötig. Für die Zwecke dieser Arbeit genügt es, die Grundzüge des materiellen islamischen Erbrechts (unter A.) und dessen wesentliche potentielle Konfliktpunkte zum deutschen Zivilrecht bei einer Umsetzung im Wege einer Ver-

¹ Nachgewiesen von *Schmidt-Wiegand*, Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter (1996), S. 95.

² Für den deutschen Sprachraum finden sich Überblicksdarstellungen in *Rohe*, Das islamische Recht (2011), S. 99 ff. und S. 230 ff. sowie in *Pattar*, Islamisch inspiriertes Erbrecht und deutscher *Ordre public* (2007), S. 74 ff. Dieser hat auch eine Zusammenfassung in Aufsatzform verfasst: *Pattar*, ErbR 2009, 272–279. Eine ältere, sehr knappe Darstellung findet sich bei *Spies/Pritsch*, in: Spuler et. al. (Hrsg.), Handbuch der Orientalistik, Erste Abteilung, Erg.bd. III (1964), S. 220–343. Die Einführung von *Nagel*, Das islamische Recht (2001) enthält keinen eigenen Abschnitt zum Erbrecht. *Ebert* untersucht das Erbrecht arabischer Staaten und widmet sich in einer Studie der konkreten Rechtsanwendung und ihren Möglichkeiten, gewollte Ergebnisse zu erzielen: *Ebert*, Das Erbrecht arabischer Länder (2004), dort insbesondere S. 9–27 zu den islamrechtlichen Grundlagen. Das ägyptische Testamentsrecht behandelt *Umstätter*, Das Testament im ägyptischen Erbrecht (2000). In der englischsprachigen Literatur finden sich Überblicksdarstellungen u. a. in: *Bakhtiar*, Encyclopedia of Islamic Law (1996), S. 285 ff., *Fyzee*, Outlines of Muhammadan Law (2013), S. 314 ff., *Schacht*, An Introduction to Islamic Law (1964), S. 169 ff. Eine Darstellung in Gesetzesform mit Kommentierung und besonderer Einbeziehung der indo-pakistanischen Rechtspraxis findet sich in *Tanzil-ur-Rahman*, A Code of Muslim Personal Law. Bd. II (1980), S. 74 ff. (Testamentserbrecht) und S. 402 ff. (Erbfolge ohne Verfügung von Todes wegen). Speziell dem islamischen Erbrecht widmen sich: *Abdul-Rauf*, Inheritance According to the Shariah Law of Islam (2000) im Wege eines Leitfadens für die Praxis; *Glander*, Inheritance in Islam (1998), zum jemenitischen Recht; *Hussain*, The Islamic Law of Succession (2005) mit etlichen Rechenbeispielen; sowie *Khan*, Islamic Law of Inheritance (2000). Einen historischen Ansatz wählt – neben *Schacht – Powers*, Studies in Qur’an and Hadith (1986). Zum vorislamischen Recht siehe *Russell/Suhrawardy*, Muslim Law (2008). *Durand* diskutiert in französischer Sprache die klassischen Regeln und deren Modifikation in Tunesien, Marokko, dem Senegal und Algerien: *Durand*, Droit Musulman, Droit Successoral (1991).

fügung von Todes wegen (unter B.) zu erkennen. In Anlehnung an die Dissertation von *Pattar*³ wird eine solche Verfügung in dieser Arbeit als „islamisch inspiriert“ bezeichnet.

A. Grundzüge des islamischen Erbrechts

Diese Arbeit kann und will keinen Anspruch erheben, die „richtige“ Rechtsansicht im Sinne einer theologischen Arbeit zu ermitteln. Die Meinungsvielfalt, die es im islamischen Erbrecht und bei dessen Umsetzung in der Gesetzgebung sowie in der Rechtspraxis islamisch geprägter Länder gibt,⁴ ist für die praktische Rechtsanwendung und beratung hoch relevant, da sie zu erheblichen Unterschieden in der Verteilung des Nachlasses führen kann. Auch die Vorfragen, etwa zur Anerkennung einer Ehe oder der Ermittlung der Ehelichkeit eines Kindes, bedürfen in der konkreten Rechtsanwendung genauer Aufmerksamkeit.⁵ Bei aller Verschiedenheit bleiben jedoch weitreichende Gemeinsamkeiten, die einen Muslim oder eine Muslimin bei der Errichtung eines Testamentes leiten können und die es vorliegend zu untersuchen gilt.

³ Vgl. *Pattar*, Islamisch inspiriertes Erbrecht und deutscher *Ordre public* (2007).

⁴ Siehe hierzu die Übersicht von *Ebert*, Das Erbrecht arabischer Länder (2004), insbesondere S. 9 ff.

⁵ Siehe beispielsweise OLG München, Beschluss vom 1. Februar 2010, 31 WX 37/09, FamRZ 2010, 1280–1282, wo für die Beerbung eines Iraners zunächst die Frage der wirksamen Heirat zu klären war. Für das Kammergericht war die Wirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung entscheidungserheblich, KG, Beschluss vom 26. Februar 2008, 1 W 59/07, FamRZ 2008, 1564. Zu dieser Entscheidung *Dörner*, ZEV 2008, 442–443; *Pattar*, ZEV 2008, 442 sowie *Looschelders*, IPRax 2009, 246–248. Zu den Berufungsgründen und den damit verbundenen Vorfragen *Pattar*, Islamisch inspiriertes Erbrecht und deutscher *Ordre public* (2007), S. 77 ff. Ein Überblick über die Gutachtenpraxis findet sich in Menhofer/Otto (Hrsg.), Gutachten zum ausländischen Familien- und Erbrecht (2005). Der Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 16. April 2012, 31 Wx 45/12, ZEV 2012, 591–593 behandelt die – bejahte – Erhöhung der Erbquote der Witwe gemäß § 1371 BGB bei iranischem Erbstatut nach erfolgter Quotenerhöhung wegen *ordre public*-Verstoßes. Der Bundesgerichtshof hat bislang § 1371 BGB güterrechtlich qualifiziert: BGH, Beschluss vom 13. Mai 2015, IV ZB 30/14, ZEV 2015, 409–413 mit Anmerkung *Reimann*, ZEV 2015, 413; Anmerkung von *Lorenz*, NJW 2015, 2157–2159. Der EuGH hat auf Vorlage des Kammergerichts § 1371 BGB nun erbrechtlich qualifiziert und damit in den Bereich der EuErbVO einbezogen: Urteil vom 1. März 2018, Rs C-558/16: Mahnkopf, FamRZ 2018, 632–634 mit Anmerkung *Fornasier*, FamRZ 2018, 634–635. Dies wirft neue Fragen für das nationale Internationale Privatrecht auf. Das Hanseatische Oberlandesgericht will die Erbquotenerhöhung des § 1371 BGB für den Bereich des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens ausschließen: OLG Hamburg, Beschluss vom 4. Dezember 2014, 2 W 58/14, MittBayNot 2016, 261–264 mit teilweise zustimmender Anmerkung *Sieghörtner*, MittBayNot 2016, 264–265.

Sachregister

- § 138 BGB 12, 57 ff., 89
- § 1371 BGB 22, 40 f.
- § 2065 BGB 19

- Art. 4 GG 29, 90, 114
- Art. 14 GG 38 ff.
- Art. 8 EMRK 50, 52
- Art. 14 EMRK 50

- Apostasie 17, 29
- Ausschlagung (Erbe) 73

- bewegliches System 57, 87 f.

- chilling effect* 71, 110
- culpa in testando* 68

- Diskriminierungsverbot 22, 34, 49, 53, 109 ff., 116
- Drittbestimmungsverbot 19
- Drittel, freies 13, 28
- Druck-Topos 44, 45 f., 47, 93

- Eigentumsgarantie 39
- Eltern, Erbrecht der 15
- EMRK 50 ff., 53
- EuErbVO 6, 18, 20, 24

- funktionale Betrachtung 55 ff., 87
- Funktion der Sittenwidrigkeitskontrolle 58 ff., 86, 87 ff.

- Generalklausel 57 ff.
- Gleichbehandlungsgrundsatz 109 ff.
- Grundrechte 29, 38 ff., 50 ff., 81, 114
- gute Sitten 60 ff., 87 ff.

- Haas/Niederlande 52
- hadī* 12
- Höchstpersönlichkeit 19
- Höferecht 48
- Hoferbenfall 3, 82, 98, 106
- „Hohenzollern“-Beschluss 3, 41 ff., 64, 98

- Inhaltskontrolle, Aufgabe der 58 ff.
- Institutsgarantie 38
- islamisches Erbrecht 9 ff.

- Koran 11 ff.

- „Leiningen“ 3 f., 44, 48 f.

- Männlichkeitsprivileg 21 ff., 26 ff.
- Marckx / Belgien 50
- Materialisierung des Privatrechts 119
- Mätressentestament 14, 26, 91
- Mehrehe 23 f.
- Mitzinger/Deutschland 31, 51
- Moses Isaacsches Testament 7
- Muslimen (Zahl in Deutschland) 5 f.

- Nichtigkeitsfolge 71
- nuda spes* 45, 46, 67, 105

- ordre public* 2, 65 f., 69, 114

- Pflichtteil 38, 40 ff., 69 f., 102
- Pflichtteilsverzicht 93
- Pla und Puncernau/Andorra 32 f., 51
- Potestativbedingung 3 f., 67
- Privatautonomie 49

- Qualifikation 41
- Quotenerben 14 f.

- Rechenbeispiel (Erbquoten) 14 f., 17 f.
Rechtswahl 20
Rechtsquellen des islamischen Rechts 11 ff.
Religionsverschiedenheit (Erbhindernis)
13, 16, 27
Resterben 14
- Sandhaufentheorem 89
Scharia 19 f.
Schriftgläubige 16
Scientologyfall 5
Sittenwidrigkeit 58 ff., 87 ff.
Sozialpflichtigkeit des Eigentums 39
Sunna 12
- Testierfreiheit 38, 48
Tradition 12, 98
Vermächtnis 13
Vorfrage 10
volenti non fit iniuria 46, 81, 93
Wiederverheiratsklausel 47
Zugewinnausgleich 22